

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz  
SUP – Strategische Umweltstelle

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An die  
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst  
Im Hause

### Betreff:

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz 2020- K-ROG 2020) erlassen wird sowie das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz und das Kärntner Umweltplanungsgesetz geändert werden - Begutachtungsverfahren**

W:\SE\sup\SUP ROG neu 2018\K ROG NEU Stellungnahme abt 8 20190829.docx

|       |  |
|-------|--|
| Datum | 29. August 2019  |
| Zahl  | <b>08-ALLG-4/244-2015 (005/2019)</b><br>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen! |

|           |                            |
|-----------|----------------------------|
| Auskünfte | DI Gisela Wolschner        |
| Telefon   | 050 536 18222              |
| Fax       | 050 536 18200              |
| E-Mail    | gisela.wolschner@ktn.gv.at |

|       |         |
|-------|---------|
| Seite | 1 von 6 |
|-------|---------|

Das vorliegende Raumordnungsgesetz K-ROG 2020 soll das derzeit geltende Kärntner Gemeindeplanungsgesetz (K-GplG 1995) und das Kärntner Raumordnungsgesetz (K-ROG) vereinen.

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum „*Entwurf eines Gesetzes, mit dem ein Gesetz über die überörtliche und örtliche Raumordnung (Kärntner Raumordnungsgesetz 2020 – K-ROG 2020) erlassen wird sowie das Kärntner Grundstücksteilungsgesetz und das Kärntner Umweltplanungsgesetz geändert werden*“, wird fristgerecht nachfolgende fachbereichsübergreifende Stellungnahme der Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz abgegeben:

### **1. Problematik der Verbringung von Oberflächenwässer (Niederschlagswässer):**

Im neuen K-ROG 2020 **fehlt** aus geologischer Sicht die Problematik der Verbringung von Oberflächenwässern (Niederschlagswasser von den befestigten Flächen des Baugrundstückes, Hangwasser etc.). Bereits bei der Erstellung der örtlichen Entwicklungskonzepte, spätestens bei der Erstellung der Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne sollte die Frage der Verbringung der Oberflächenwässer und die Problematik von Hangwasser geklärt sein.

#### Begründung:

Seit mehreren Jahren kommt es bei der Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer von bebauten Grundstücken und durch den Anfall von Hangwasser immer wieder zu massiven Problemen. Aus geologischer Sicht sind mehrere Ursachen für die auftretenden Probleme verantwortlich:

- Es kommt zunehmend zu einer Verbauung von Grundstücken, die ungünstige Untergrundbedingungen aufweisen (seichter Grundwasserspiegel, seicht liegender Fels bzw. schlecht sickerfähiger Untergrund, Hanglage).
- Bei der Bebauung der Grundstücke kommt es häufig zu einer maximalen Ausnutzung der Grundfläche, wodurch ein hoher Versiegelungsgrad eintritt.
- Fehlende Infrastruktur für die Verbringung der Oberflächenwässer (Kanalisation, etc.)

Der hohe Versiegelungsanteil der Grundstücke bewirkt, dass einerseits große Mengen an Oberflächenwasser anfallen, auf der anderen Seite nur wenig Platz für die Errichtung von Sickeranlagen zur schadlosen Verbringung der Oberflächenwässer vorhanden ist. Bei den nicht

befestigten Flächen, wo Sickeranlagen errichtet werden können, handelt es sich meist um Flächen, die im Randbereich des Grundstückes (Grenze zu den Nachbargrundstücken) gelegen sind. Dadurch ist eine Versickerung ohne Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke/Nachbargebäude schwer möglich. Bei den beschriebenen Verhältnissen stoßen auch die Planer an die Grenzen der technischen Machbarkeit.

### **Gravitative Naturgefahren:**

Bei der Erstellung von örtlichen Entwicklungskonzepten und Flächenwidmungsplänen sind die vorhandenen fachspezifischen Plangrundlagen gravitativer Naturgefahren (Gefahrenhinweiskarten für Steinschlag und Rutschungen, Ereigniskataster, etc.) zu berücksichtigen. Eine Bebauung von Grundstücken mit hohem Gefahrenpotential soll vermieden werden.

- a) Flächenwidmungsplanänderungen bedürfen zwingend einer Vorprüfung, wenn diese in den gefahrensensiblen Bereichen liegen oder unmittelbar an solche angrenzen. Änderungen im Siedlungsraum (Baulücken innerhalb von Siedlungsgrenzen bzw. Flächen unmittelbar an die Siedlungsgrenzen anschließend) sind einer Vorprüfung zu unterziehen, für Flächen abseits von Siedlungsgrenzen ist vom Antragsteller eine Vorprüfung durch einen qualifizierten Fachmann (Geotechniker) erstellen zu lassen.
- b) Die gefahrensensiblen Bereiche müssen bei der Erstellung von örtlichen Entwicklungskonzepten berücksichtigt werden.

Es wird aus Sicht der ha. Umweltstelle daher empfohlen, dass bereits bei der Erstellung der örtlichen Entwicklungskonzepte, spätestens aber bei der Erstellung der Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne die Frage der Verbringung der Oberflächenwässer, die Problematik von Hangwasser, Steinschlag, Rutschungen geklärt sein muss (gem. § 15 Baulandplanung).

### **2. Seveso (siehe auch § 2 (1) lit. p; § 5; § 14 (1) lit. b; § 16 (3); § 24; § 27(2) lit. I, § 36 (1) lit. c, K-ROG 2020):**

Das Gebot zur Überwachung der Ansiedlung oder Änderung von SEVESO-Betrieben durch das Land und die Gemeinden im Hinblick auf die Raumordnung wird in Konsequenz der Bestimmungen des K-SBG, der GewO, des AWG und der Richtlinie 2012/18/EU auch im Entwurf des K-ROG 2020 abgebildet. Aus fachlicher Sicht ist zu den diesbezüglichen Textpassagen kein weiterer Kommentar erforderlich.

Ebenso sind die Vorgaben zu Informationspflichten in Erachtung der Vorgaben durch die GewO, AWG und UIG zu beurteilen.

Die im Hinblick auf SEVESO-Betriebe zentralen Absätze befinden sich an den Stellen des § 14 (1) lit. b; § 16 (3); § 24; § 27 (2) lit. I; § 36 (8). Fachlich sind keine Unstimmigkeiten zu erkennen. Zu folgenden Absätzen wird jedoch angemerkt:

- § 16 (3): Die Formulierung „... *angemessener Sicherheitsabstand zur Begrenzung der Folgen etwaiger schwerer Unfälle* ...“ ist in Übereinstimmung mit den fachlichen Möglichkeiten dieses Instruments als Begrenzung und nicht als Vermeidung/Hintanhaltung definiert.
- § 24: Es werden als Sondergebiete unter anderen „*umweltgefährdende Gewerbe- und Industriebetriebe*“ und „*Seveso-Betriebe*“ unterschieden. Damit gibt der Gesetzesentwurf eindeutige, fachlich zutreffende Begriffe vor. Nun liegt es daran sicherzustellen, dass diese Begriffe auch in der Ersichtlichmachung (§ 14) in dieser Weise verwendet werden. Die bisherige Praxis zeigt diesbezüglich leider sinnwidrige Abweichungen. Bei vielen ersichtlich gemachten Sondergebietswidmungen wird beispielsweise der Wortlaut „*Bauland - Sondergebiet - umweltgefährdender Chemiebetrieb nach Seveso II*“ verwendet und ist in zweifacher Weise irreführend:

- SEVESO-Stoffe können verschiedene Gefahreneigenschaften aufweisen, nach denen sie in die Kategorien „Gesundheitsgefahren“, „Physikalische Gefahren“, „Umweltgefahren“ und „Sonstige Gefahren“ fallen können, diese Einteilung ist auch in den Rechtsvorschriften abgebildet. Eine dieser Gefahreneigenschaften vorrangig und pauschal, d.h. auch in fachlich gar nicht zutreffenden Fällen, in der Beschreibung der Ersichtlichmachung zu verwenden, kann keinesfalls befürwortet werden.
- Darüber hinaus wird Seveso II in der Beschreibung verwendet; Aus heutiger Sicht ist nicht klar, ob damit die EU-Richtlinie SEVESO II gemeint war, die ja seit Inkrafttreten der SEVESO-III-Richtlinie obsolet ist, oder ob die Klasseneinteilung 1 bzw. 2 signalisiert werden soll, die jetzt „Untere Klasse“ und „Obere Klasse“ heißen. Selbst in den Erläuterungen zum Entwurf des K-ROG 2020 wird diese widersprüchliche bzw. nicht zuordenbare Diktion noch verwendet, z.B. Seite 44 zu § 36(8) „... auf Anregung des Grundstückseigentümers an ‚Seveso-II-Betriebe‘ oder an Schutzstreifen ...“

Daher wird seitens der Abteilung 8 angeregt, konkrete Vorgaben zur erlaubten Wortwahl bei der Ersichtlichmachung zu definieren, wenn rechtlich möglich direkt im K-ROG 2020.

### **3. Bauland-Dorfgebiet (§ 17) versus landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung (§ 28) versus landwirtschaftliche Produktionsstätten industrieller Prägung (Maistrocknungsanlagen) versus Bauten im Grünland ohne Widmung (Siehe u.a. auch § 17, § 22, § 27, § 28):**

Im neuen K-ROG 2020 wurden mit dem § 28 (landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung) Kategorien mit Tierhöchstzahlen (Kategorie I bzw. Kategorie II) eingeführt, die jedoch nur in diesem § 28 zu finden sind und deren Bedeutung/Beschreibung nicht definiert wird.

Für die Praxis ergibt sich in diesem Zusammenhang die Frage, was mit diesen Kategorien zu tun ist? Und sich dadurch Einschränkungen hinsichtlich der erforderlichen Abstände zu Wohn/Dorfgebieten oder weiteren landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung ergeben?

Aus Sicht der ha. Umweltstelle fehlt eine Erläuterung zumindest folgender Begriffe:

- landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung (Kategorie I)
- landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung (Kategorie II)
- landwirtschaftlichen Produktionsstätten industrieller Prägung
- Maistrocknungsanlagen

Im § 28(2) sind Regelwerke angeführt, die nicht (mehr) den Stand der Technik repräsentieren und daher aus einem Gesetz aus dem Jahr 2020 zu entfernen sind. Dieser § 28(2) hat daher wie folgt zu lauten:

**„Die Ermittlung der von einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Nutztierhaltung ausgehenden Emissionen durch Geruch hat nach dem Stand der Technik bzw. den einschlägigen Regelwerken zu erfolgen.“**

Zu löschen ist der weitere Teil dieses Absatzes:

~~(wobei dieser insbesondere entsprechend den Vorläufigen Richtlinien zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen (VLR) oder nach einem vergleichbaren Regelwerk, wie etwa die Richtlinienreihe VDI 3894 betreffend Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI), zu ermitteln ist.)~~

## Textvergleich § 27 (2)

## K-GPIG 1995

## K-ROG 2020

|   |  |
|---|--|
| <p>(2) Im Grünland sind alle Flächen gesondert festzulegen, die – ausgenommen solche nach lit. a und lit. b – nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind und die nicht zum Ödland gehören, wie insbesondere Flächen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Errichtung von Gebäuden samt dazugehörigen baulichen Anlagen für Hofstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit zeitgemäßer herkömmlicher Produktions- und Erwerbsform,</li> <li>b) die Errichtung von Gebäuden samt dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen für landwirtschaftliche Betriebe mit Intensivtierhaltung oder sonstige landwirtschaftliche Produktionsstätten industrieller Prägung (§ 3 Abs. 4 letzter Satz), sofern für solche Vorhaben nicht eine Festlegung als Industriegebiet nach § 3 Abs. 9 lit. c erfolgt ist,</li> </ul> | <p>(2) Im Grünland sind alle Flächen gesondert festzulegen, die – ausgenommen solche nach lit. a und lit. b – nicht für die Land- und Forstwirtschaft bestimmt sind und die nicht zum Ödland gehören, wie insbesondere Flächen für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Errichtung von Gebäuden samt dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen für Hofstellen <ul style="list-style-type: none"> <li>1. land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit zeitgemäßer herkömmlicher Produktions- und Erwerbsform sowie</li> <li>2. <b>landwirtschaftlicher Betriebe mit Nutztierhaltung gemäß § 28 Abs. 3 sowie landwirtschaftliche Produktionsstätten industrieller Prägung (Maistrocknungsanlagen u. ä.), sofern diese keine örtlich unzumutbaren Umweltbelastungen verursachen;</b></li> </ul> </li> <li>b) <b>die Errichtung von Gebäuden samt dazugehörigen sonstigen baulichen Anlagen für landwirtschaftliche Betriebe mit Nutztierhaltung gemäß § 28 oder landwirtschaftliche Produktionsstätten industrieller Prägung (Maistrocknungsanlagen u. ä.),</b> sofern für solche Vorhaben nicht eine Festlegung als Industriegebiet nach § 22 Abs. 1 lit. c erfolgt ist;</li> </ul> |
|---|--|

Für die Praxis ergibt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wieso im § 27(2) doppelte Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Betrieben mit Nutztierhaltung enthalten sind – was ist der Unterschied zwischen §27(2) lit a Punkt 1 und § 27(2)lit b??

Bei genauer Betrachtung des § 27(2)b ist erkennbar, dass ein UVP-pflichtiger Betrieb [entspricht den Kriterien des § 28(4)] daher KEINE entsprechende (Grünland-)Widmung brauchen würde!

Aus Sicht der ha. Umweltstellen ist der Ausschluss einer entsprechenden Widmung für Gebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes im Grünland negativ zu beurteilen, da vor allem große Gebäude in der freien Landschaft nur im Rahmen eines Naturschutzverfahrens bewilligt werden, die Anwendung anderer Rechtsvorschriften erfolgt nur bedingt (Geruchs-/Lärmemissionen etc.). Diese Standorte widersprechen teilweise den Entwicklungskonzepten der Gemeinden, landschaftsverträglichere Alternativstandorte werden nicht bzw. nicht ausreichend gesucht (mit allen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild). Auch erfolgen keine Abklärungen von Umweltbelastungen (z.B. Geruch, Zersiedlung, Lärm).

**Anmerkung:**

Ob in einem Bauland-Dorfgebiet ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Nutztierhaltung gem. § 28(3) mit den dort dargestellten Tierzahlen tatsächlich errichtet werden kann, ist weiterhin abhängig von einem entsprechenden luft-(lärm)technischen Gutachten. Vor allem beziehen sich weder der § 17 noch der § 28 auf unbedingt erforderliche Abstände, die zwischen einem landwirtschaftlichen Betrieb mit Nutztierhaltung und der Wohnbebauung bestehen müssen. Diese Abstände sind zwar den Erläuterungen des Gesetzes zu entnehmen (50 m), jedoch nicht im vorliegenden Gesetzesentwurf! Es wird daher empfohlen, entsprechende gesetzliche Mindestabstände festzulegen.

**4. Örtliches Entwicklungskonzept:**

Widerspruch zwischen

§ 9, Abs. 3: „...die Ziele der örtlichen Raumordnung für einen Planungszeitraum von **zehn** Jahren... festzulegen“ mit

§ 11: „Der Gemeinderat hat das örtliche Entwicklungskonzept innerhalb eines Jahres nach Ablauf von **zwölf** Jahren nach seiner Kundmachung zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen die Ziele der örtlichen Raumordnung zu ändern. ..“

Anpassung der Überarbeitungszeiträume erforderlich!

## **5. Festlegung von lärmsensiblen Widmungsarten (Dorfgebiet, Wohngebiet, Sondergebiete für Krankenhäuser..):**

Bei der erstmaligen Widmung von Bauland sind bei der Festlegung von **lärmsensiblen** Widmungsarten (Wohnbauland, Sondergebiete für Krankenhäuser, Kur- und Erholungseinrichtungen u. dgl.) folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Flächen, die nur durch abschirmende Maßnahmen (z. B. Lärmschutzwälle) für den beabsichtigten Widmungszweck für eine Umwidmung in Frage kommen, dürfen nur dann gewidmet werden, wenn keine besser geeigneten Flächen für den selben Widmungszweck verfügbar sind;
- b) Bei der Beurteilung des Lärmausmaßes ist nicht nur die aktuelle Situation, sondern auch die absehbare Entwicklung (z. B. gemäß Verkehrsprognosen) zu berücksichtigen;
- c) **Sind keine besser geeigneten Flächen für eine Umwidmung im Sinne von lit.a verfügbar, so ist eine Umwidmung auf Grund von abschirmenden Maßnahmen erst dann zulässig, wenn die auf Grundlage eines Lärmschutzprojektes gewählten Schutzmaßnahmen bezeichnet und sichergestellt sind.** Lärmschutzwände sind als Schutzmaßnahme unzulässig, wenn derselbe Zweck durch optisch besser geeignete Maßnahmen (z. B. bepflanzte Wälle) erreicht werden kann. Darüber hinaus ist die künftige Bebauung durch geeignete Festlegungen in einem Bebauungsplan auf das Lärmschutzprojekt abzustimmen.

## **6. Zusätzliche Anmerkungen zum K-ROG 2020:**

Es sollte eine Bestimmung geschaffen werden, die sicherstellt, dass Bedingungen, die im Rahmen der Widmungsverfahren von den Fachbereichen gestellt wurden, verbindlich in die Widmungsbescheide aufzunehmen sind und nicht lapidar mit z.B. „...Detailabklärungen bzw. konkrete Festlegungen wie z.B. Lärmschutzmaßnahmen im nachfolgenden Bauverfahren bzw. gewerberechtlichen Verfahren auf Basis eines lärmtechnischen Gutachtens zu erfolgen haben“ abgehandelt werden.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle ist der § 16 (2) letzter Satz wie folgt zu ändern:

**Liegen strategische Lärmkarten gem. § 68 K-StrG 2017, § 9a Abs. 2 lit. K-IPPC-AG und § 6 Bundes-LärmG vor, sind diese zur Beurteilung der Lärmbelästigung heranzuziehen.**

## **7. Gemischtes Baugebiet: (§ 23):**

Durch die im vorliegenden Gesetzesentwurf enthaltene neuerliche Möglichkeit „Gemischte Baugebiete“ festzulegen, sind Konflikte zwischen möglichen Nutzungen (Gewerbe, Wohnen) nicht auszuschließen.

Aus umweltfachlicher Sicht kann einer Wiedereinführung von „gemischten Baugebieten“ nur dann zugestimmt werden, wenn es sich um kleinräumige Erweiterungen bestehender Gemischter Baugebiete handelt. Einer Neuausweisung, wie derzeit im Gesetz zumindest nicht eindeutig ausgeschlossen, kann **nicht zugestimmt werden**. Derzeit sind aber weder im Gesetz noch in den Erläuterungen dazu entsprechende Hinweise zu finden!

Mit freundlichen Grüßen!

Die Amtssachverständige:

(DI Gisela Wolschner)

LAND  KÄRNTEN

**Dieses Dokument wurde amtssigniert.** Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.